



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Informationen zur Tätigkeit als Pharmaberater / Pharmaberaterin

Eine Tätigkeit als Pharmaberater setzt die erforderliche Sachkenntnis voraus (§ 75 Abs. 1 Arzneimittelgesetz - AMG -).

Diese Sachkenntnis besitzt kraft Gesetzes, wer einen der in § 75 Abs. 2 AMG genannten Studien- oder Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen hat. Gem. § 75 Abs. 3 AMG kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag die Sachkenntnis zuerkennen, wenn eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt wurde, die einer der in Abs. 2 genannten mindestens gleichwertig ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zuständig, wenn Sie Ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe haben oder bei einer Firma tätig werden wollen, die ihren Firmensitz im Regierungsbezirk Karlsruhe hat.

Für die Ausstellung der Bescheinigung benötigen wir folgende Unterlagen:

- formloser Antrag
- amtlich beglaubigte Fotokopie Ihrer Diplommurkunde und Ihres Diplomzeugnisses
- ggf. Angabe Ihres künftigen Arbeitgebers
- ggf. Nachweise über Namensänderung, wenn sich seit Ausstellung Ihres Diploms Ihr Name geändert hat.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein und werden ggf. nach Antragseingang angefordert.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an das

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 25 -
76247 Karlsruhe

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt ohne Befristung und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Firma oder Region.

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben; sie beträgt im Regelfall 50,00 €. Sie erhalten zusammen mit der Bescheinigung einen entsprechenden Gebührenbescheid.